OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-412942/6/ER

Datum: Linz, 11. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des G M, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. P und Dr. S, x 4, B, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. Juni 2018, GZ: VStV/918300239685/2018, wegen Übertretung des Glücksspielgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Oktober 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, dass die verhängte Strafe auf 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Stunden) herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die angegebene Strafsanktionsnorm „§ 52 Abs. 1 Z 1 Glücksspielgesetz“ durch „§ 52 Abs 2 erster Strafsatz Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989 idF BGBl. I Nr. 118/2016“ ersetzt wird und im dritten Absatz des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses die Wortfolge „sich somit an der Veranstaltung von Glücksspielen in Form von verbotener Ausspielungen an denen die Spieler vom Inland aus teilnehmen konnten, als Unternehmer iSd § 2 Abs 2 GSpG beteiligt und“ entfällt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird auf 100 Euro herabgesetzt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 16. Juni 2018, GZ: VStV/918300239685/2018, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 5.000,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 12 Stunden) gemäß § 52 Abs 1 Z 1 erstes Tatbild iVm § 2 Abs 2 und 4 iVm § 4 Glücksspielgesetz – GSpG wie folgt:

„Sie haben in der Zeit von zumindest vom 15.01.2018 bis 01.02.2018 im angeführten Standort mit dem Eingriffsgegenstand Glücksspiele in Form von verbotenen Ausspielungen, an denen vom Inland aus teilgenommen werden konnte, nämlich in Form eines elektronischen Glücksrades, auf eigenen Namen und Rechnung sowie auf eigenes Risiko veranstaltet.
Sie haben damit selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausgeübt und sind daher als Unternehmer iSd. § 2 Abs. 2 GSpG zu betrachten.
Sie haben sich somit an der Veranstaltung von Glücksspielen in Form verbotener Ausspielungen an denen die Spieler vom Inland aus teilnehmen konnten, als Unternehmer iSd § 2 Abs. 2 GSpG beteiligt und damit eine Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 1 Z1, erstes Tatbild, GSpG begangen.
Sie haben daher als Unternehmer im Standort „x“ in S, x 2d in der Zeit vom zumindest 15.01.2018,bis 01.02.2018 verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 GSpG auf eigene Rechnung und eigenes Risiko veranstaltet, an denen vom Inland aus teilgenommen werden konnte. Sie haben dadurch, dass Sie seit zumindest 15.01.2018 bis zum 01.02.2018 das gegenständliche Glücksspiel in Form von verbotenen Ausspielungen veranstaltet haben, selbständig und nachhaltig eine Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen entfaltet und daher als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 GSpG gehandelt.
Die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung wurde bei einer von der Abgaben Behörde als Organ der Öffentlichen Aufsicht im Sinne des § 50 Abs. 2 GSpG durchgeführten Kontrolle am 09.02.2018 um 16:05 Uhr im Lokal mit der Bezeichnung „x", in S, x 2d Betreiber x festgestellt. Es wurde folgendes Gerät (betriebsbereit und funktionsfähig) vorgefunden:
FA-1: Gehäusebezeichnung: TimeMachine, SN: x
Mit diesem Eingriffsgegenstand, mit weichem zumindest seit dem Aufstellungsdatum wiederholt Glückspiele in Form von virtuellen elektronischen Glücksrädern veranstaltete wurden und mit denen aufgrund der zufallsabhängigen Entscheidung über das Spielergebnis, der zu leistenden Einsätze und der in Aussicht gestellten Gewinne deshalb in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wurde, weil weder eine Konzession des Bundesministers für Finanzen vorlag, noch die mit diesem Gerät veranstalteten Ausspielungen vom Glücksspielmonopol des Bundes gem. § 4 ausgenommen noch von einer landesrechtlichen Bewilligung gedeckt waren.“

Der „Tatbestand“ der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung sei durch die eigene dienstliche Wahrnehmung der Organe des Finanzamts Kirchdorf Perg Steyr (Kontrolle im ggst Lokal vom 9. Februar 2018), der vorgelegten Anzeige

sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der dieser beantragte, das Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen. Im Wesentlichen begründete der Bf seine Beschwerde damit, dass laut einem Gerätegutachten eines Sachverständigen vom 25. September 2016 das ggst Gerät ein Geschicklichkeitsapparat sei. Der Gerätetyp sei ferner vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Entscheidungen vom 16. März 2018 und vom 2. und 30. Mai 2018 bereits als Geschicklichkeitsapparat beurteilt worden. Es liege kein Verschulden des Bf vor, weil er auf das Gutachten vom 25. September 2016 vertraut habe. Ferner sei die Geldstrafe zu hoch bemessen. Es wurde daher die Erteilung einer Ermahnung bzw die Herabsetzung der Strafe beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Juli 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und den von der belangten Behörde zu einem anderen Verfahren vorgelegten Verwaltungsakt, protokolliert zu LVwG-412892, betreffend die selbe Kontrolle vom 9. Februar 2018 im ggst Lokal und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Oktober 2018, zu der der Bf, sein rechtsfreundlicher Vertreter und jenes Organ der Finanzpolizei erschien, das das ggst Gerät bei der Kontrolle bespielt hat.
In der öffentlichen mündlichen Verhandlung brachte der Vertreter des Bf vor, es liege eine unzulässige Doppelbestrafung vor, da zur selben Kontrolle bereits ein den Bf betreffendes Straferkenntnis erlassen worden sei.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 9. Februar 2018 fand im Lokal „x“ in S, x 2d eine finanzpolizeiliche Kontrolle nach dem GSpG statt. Betreiber des Lokals war der „x“. Bei dieser Kontrolle wurde im ggst Lokal das Gerät mit der Bezeichnung „TimeMachine“ mit der Seriennummer: x betriebsbereit und funktionsfähig in einem öffentlich zugänglichen Bereich vorgefunden. Aufgestellt wurde dieses Gerät am 15. Jänner 2018. Der Bf war jedenfalls im Zeitraum von 15. Jänner 2018 bis 1. Februar 2018 Eigentümer des ggst Geräts. Der Bf trug in diesem Zeitraum das wirtschaftliche Verlustrisiko hinsichtlich dieses Geräts, da er für Verluste, die das Gerät aufgrund hoher Gewinnausschüttungen erwirtschaftete, aufzukommen hatte. Der Bf hat das Gerät dem Lokalbetreiber zur Durchführung von Glücksspielen zur Verfügung gestellt, um daraus selbstständig und nachhaltig Einnahmen zu erzielen. Weder der Bf noch der Lokalbetreiber waren Inhaber einer Konzession oder Bewilligung

nach dem GSpG zum Betrieb dieses Geräts. Es lag auch keine Konzession oder Bewilligung für in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen vor.

Der Spielablauf beim ggst Gerät stellt sich entsprechend der Dokumentation im Akt und der Aussage des Zeugen wie folgt dar:

Auf dem Gerät waren bei einem Mindesteinsatz von 1 Euro die Vervielfachungsfaktoren 1, 2 und 4 vorgesehen, was im Ergebnis der Wahl möglicher Einsätze von 1, 2 oder 4 Euro entspricht. Im Fall eines Lauflichtstopps im Ziel (Fußballtor) fiel der in Aussicht gestellte Höchstgewinn in Höhe des 10-fachen des vorgewählten Einsatzes an.

Die Spielauslösung (spiralförmiger Beleuchtungsumlauf) selbst erfolgte durch Loslassen der roten Taste „START STOP“, die zuvor mindestens eine Sekunde gedrückt gehaltenen werden musste. Der Beleuchtungsumlauf endet mit dem Stillstand des Lauflichts auf einem der Symbolfelder (Fußball, Zahlenfeld, oder Ziel mit Tor) am Glücksrad, welches beleuchtet bleibt. Der Beleuchtungsumlauf dauert so lange an, wie zuvor die Taste gedrückt gehalten wurde. Der Beleuchtungsumlauf folgt spiralförmig in ein Torsymbol, wurde die Taste länger gehalten, als der Beleuchtungsumlauf für das Erreichen des Tors benötigt, läuft der Beleuchtungsumlauf den Weg aus dem Tor wieder zurück. Der Beleuchtungsumlauf folgt immer demselben Muster und benötigt immer dieselbe Zeitspanne. Der Stillstand des Lauflichts auf einem der zahlreichen Felder mit dem Symbol „Fußball“ bedeutet den Verlust des Einsatzes, jener auf einem der Felder mit den Zahlen 2, 4, 6 oder die 10 im Ziel (Torsymbol) einen Gewinn in Höhe des Einsatzes multipliziert mit der beleuchteten Zahl als Faktor.

Die Beleuchtung der Bälle gleicht einem „Kometenschweif“, dh es ist nicht erkennbar, auf welchem Symbol sich der Lichtpunkt gerade befindet, da immer mehrere Felder gleichzeitig beleuchtet sind.

Der vom Zeugen dargestellte Spielverlauf entspricht dem im vom Bf vorgelegten Gerätegutachten vom 25. September 2016 des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Franz Marton beschriebenen. Demnach hat das Gerät eine Spieloberfläche, auf der in konzentrischen Kreisen bzw spiralförmig angeordnete, hinterbeleuchtbare Symbolfelder, und zwar Fußballsymbole mit dazwischen liegenden Zahlensymbolen „2", „4" und „6" und in der Mitte ein zentral platziertes Fußballtor als Ziel dargestellt werden. Durch die im Hintergrund nacheinander erfolgende Beleuchtung der Symbole auf der Spieloberfläche (Lauflicht oder Beleuchtungsumlauf) kommt es zur optischen Darstellung eines Animationslaufes vom Startpunkt bis ins Tor. Ferner wird auf der Spieloberfläche der gewählte Vervielfachungsfaktor als „Level" („1", „2" oder „4") dargestellt. Das Gerät verfügt über eine rote Spieltaste („START STOP") sowie u.a. über einen Münzeinwurf, ein Banknotenlesegerät, eine dreistellige Kredit- bzw

Guthabensanzeige und zwei Funktionstasten (grüne Taste: „Rückgabe/Wählen 1/2" und gelbe Taste: „Wechseln Münzen -> Scheine").

Entsprechend diesem Gutachten bietet das Gerät sowohl eine Geldwechselfunktion als auch das Spiel „TimeMachine" an. Vom Kunden können 1- und 2-Euro-Münzen (Münzeinwurf) bzw. von 5- bis 100-Euro-Scheine (Banknotenlesegerät) in das Gerät eingegeben werden, womit ein Guthaben am Gerät hergestellt wird, das in der Kreditanzeige ersichtlich ist. Mit der Geldwechselfunktion kann das eingegebene Guthaben (nach Wahl) in 1- oder 2-Euro-Münzen getauscht werden. Dabei wird durch längeres Drücken der grünen Taste „Rückgabe/Wählen 1/2" der gesamte eingegebene Betrag gewechselt, sodass nach dem Wechselvorgang kein Guthaben mehr im Automaten verbleibt. Ferner ist es möglich, eingegebene Münzen durch Betätigung der gelben Taste „Wechseln Münzen -> Scheine" in 10-Euro-Banknoten zu wechseln; auch hier verbleibt kein Guthaben im Automaten, weil der allfällige Restbetrag in Münzen retourniert wird.

Für die Spielfunktion muss zunächst - wie oben beschrieben - durch die Eingabe von Münzen oder Banknoten ein Guthaben am Automaten hergestellt werden. Der Spieler muss anschließend durch (kurzes) Betätigen der grünen Taste „Rückgabe/Wählen 1/2" den Vervielfachungsfaktor bzw „Level" auswählen. Dieser entspricht dabei dem Spieleinsatz in Euro (Level 1 = 1 Euro, Level 2 = 2 Euro, Level 4 = 4 Euro), der bei Spielauslösung vom Guthaben abgezogen wird. Durch kurzes Betätigen der roten Spieltaste wird der Fußball am Startfeld beleuchtet. Zur Durchführung des Spiels muss die Spieltaste mindestens 1 Sekunde (höchstens 6 Sekunden) lang gedrückt werden; nach dem Loslassen der Taste wird durch Aufleuchten der Felder visualisiert, wie lange der Spieler die Taste betätigt hat und auf welchem Feld er folglich gelandet ist.

Ziel des Spiels ist es, auf einem Gewinnfeld zu landen, d.h. im Tor (Multiplikator 10) oder auf einem der Felder mit den Zahlen „2", „4" oder „6" (die jeweilige Zahl entspricht dem Multiplikator). Um im Tor zu landen, muss die rote Spieltaste bis zum Loslassen 3,6 bis 3,7 Sekunden lang gedrückt gehalten werden; diese Zeit ist bei jedem Spiel gleich. Hat der Spieler die Taste kürzer betätigt, landet er mit dem Lauflicht entsprechend der Betätigungsdauer und der Zeit (Verweildauer) von 0,1 Sekunden je Feld auf einem der vorherigen Felder; hat er sie länger betätigt, erreicht er zwar zunächst das Tor, wandert dann aber wieder zurück, sodass er erneut auf einem der Felder vor dem Tor landet.

Bei Erreichen eines der genannten vier Gewinnfelder wird der vom Spieler gewählte Einsatz mit dem Gewinnfaktor (Zahlensymbol) multipliziert und als Guthaben gutgeschrieben, welches in der Kreditanzeige aufscheint; landet er auf einem der übrigen Symbolfelder (Fußbälle), hat der Spieler das Spiel verloren und es bleibt beim Abzug entsprechend dem gewählten Einsatz. Die Auszahlung des erworbenen oder verbleibenden Guthabens erfolgt, wie oben bei der

Geldwechselfunktion dargestellt, durch Betätigen einer der Geldwechseltasten.

Das Zeitfenster für das Stoppen innerhalb der Gewinnränge betrug bei dem im Gutachten des Franz Marton (Seite 10) beschriebenen Prototyp der „TimeMachine“ noch 200 Millisekunden (= 0,2 Sekunden). Entsprechend den Ausführungen des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat dieser aber die Zeitdauer für das Halten und Loslassen der roten Spieltaste, um ins Ziel bzw Hauptgewinnfeld zu gelangen, auf 3,6 bis 3,7 Sekunden herabgesetzt. Auch das im Gutachten Marton für das Stoppen innerhalb der Gewinnränge angeführte Zeitfenster von 0,2 Sekunden wurde vom Bf auf 0,1 Sekunden reduziert.

Aufgrund der Reduktion des Zeitfensters für das Stoppen des Umlaufs und der gleichzeitigen Beleuchtung mehrerer Felder gleichzeitig ähnlich einem „Kometenschweif“ steht fest, dass das Spielergebnis jedenfalls überwiegend vom Zufall abhängig war.

Bereits mit Straferkenntnis vom 18. Mai 2018, GZ: VStV/918300239683/2018, verhängte die belangte Behörde über den Bf eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 5.000,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 12 Stunden) gemäß § 52 Abs 1 Z 1 GSpG, da er sich in der Zeit von zumindest 15. Jänner 2018 bis 1. Februar 2018 am Standort „x“ in S, x 2d an verbotenen Ausspielungen als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs 2 GSpG mit dem dort betriebsbereit vorgefundenen Gerät „TimeMachine“, Seriennummer: x, beteiligt habe. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf mit Schriftsatz vom 29. Mai 2018 Beschwerde erhoben, das diesbezügliche Verfahren ist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu GZ LVwG-412892 protokolliert.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt, insbesondere der darin enthaltenen Dokumentation der Kontrolle und dem Gutachten des Sachverständigen Marton sowie den Ausführungen des Zeugen und des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, an denen kein Grund zu zweifeln besteht.
Der festgestellte Spielablauf ergibt sich aus den Aussagen des Bf, des Zeugen, der in der Fotodokumentation festgehaltenen Spielbeschreibung und dem Gutachten. Dass das Spielergebnis zumindest vorwiegend vom Zufall abhing, ergibt sich aus den Aussagen des Zeugen, wonach nicht ein, sondern stets mehrere Lichter ähnlich einem „Kometenschweif“ beleuchtet blieben, wodurch nachvollziehbar erscheint, dass ein gezieltes Stoppen auf einem bestimmten Feld nicht möglich und auch zeitlich nicht abschätzbar war. Dazu kommt, dass der Bf das Zeitfenster für das Erreichen des Hauptgewinnfelds von 3,6 bis 3,8 Sekunden auf 3,6 bis 3,7 Sekunden herabgesetzt hat, was das gezielte Stoppen erheblich erschwert. Dazu führte der Bf in der Verhandlung aus, dass er dieses Zeitfenster deshalb reduziert habe, da es zuvor öfters zu hohen Gewinnen gekommen sei, die er auszubezahlen hatte. Allein aus dieser Aussage ist ersichtlich, dass ein allfällig

ursprünglich vorhandenes Geschicklichkeitsmoment durch die Reduktion des Zeitfensters auf 0,1 Sekunden eliminiert wurde, weshalb feststeht, dass das Spielergebnis beim vorgefundenen Gerät jedenfalls vorwiegend vom Zufall abhing.

Dass der Bf das wirtschaftliche Risiko hinsichtlich des Geräts trug, ergibt sich aus dessen Aussagen. Auch, dass sich das ggst Gerät im vorgeworfenen Tatzeitraum im Eigentum des Bf befand, ergibt sich aus dessen Aussage.

Dass das Gerät zwecks selbstständiger und nachhaltiger Einnahmenerzielung betrieben wurde, folgt bei lebensnaher Betrachtungsweise bereits daraus, dass die Aufstellung von Geräten, an denen gegen In-Aussicht-Stellen von Gewinnen Einsätze geleistet werden können, in einem öffentlich zugänglichen Bereich des Lokals letztlich mit der Absicht erfolgt, Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen auf diesen Geräten zu erzielen. Es sind im Verfahren auch keine ausreichenden Gründe hervorgekommen, die dafür sprechen würden, dass die Aufstellung und Betriebsbereithaltung des Geräts aus reiner Freigiebigkeit vorgenommen worden wäre.

Dass der Bf im Besitz einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG für Ausspielungen am verfahrensgegenständlichen Standort mit den verfahrensgegenständlichen Geräten gewesen oder eine Konzession oder Bewilligung für in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen vorgelegen wäre, wurde zu keinem Verfahrenszeitpunkt behauptet. Ebenso wenig ist eine solche Konzession der Homepage des BMF https://www.bmf.gv.at/steuern/gluecksspiel-spielerschutz/in-oesterreich/gspg-konzessionaere.html zu entnehmen.

III. Gemäß § 52 Abs 1 Z 1 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989 in der im vorgeworfenen Tatzeitraum geltenden Fassung BGBl. I Nr. 118/2016 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde in den Fällen der Z 1 mit einer Geldstrafe von bis zu 60.000 Euro und in den Fällen der Z 2 bis 11 mit bis zu 22.000 Euro zu bestrafen, wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 4 veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs 2 daran beteiligt.

Gemäß § 52 Abs 2 GSpG ist bei Übertretung des Abs 1 Z 1 mit bis zu drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 3.000 Euro bis zu 30.000 Euro, bei Übertretung mit mehr als drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe von

3.000 Euro bis zu 30.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 6.000 Euro bis zu 60.000 Euro zu verhängen.

§ 52 Abs 3 GSpG lautet: Ist durch eine Tat sowohl der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 52 als auch der Tatbestand des § 168 StGB verwirklicht, so ist nur nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 zu bestrafen.

Gemäß § 1 Abs 1 GSpG ist ein Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Gemäß § 2 Abs 1 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele,
1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Gemäß § 2 Abs 2 Satz 1 GSpG ist Unternehmer, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

Gemäß § 2 Abs 4 GSpG sind Ausspielungen, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind, verboten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur Doppelbestrafung:

Mit Bescheid vom 18. Mai 2018 warf die belangte Behörde dem Bf vor, sich an verbotenen Ausspielungen in Form von virtuellen elektronischen Glücksrädern am Gerät mit der Gehäusebezeichnung „TimeMachine“, Seriennummer: x, im Zeitraum von 15. Jänner bis 1. Februar 2018 gemäß § 52 Abs 1 Z 1 GSpG unternehmerisch beteiligt zu haben. Dieses Gerät sei bei einer im Lokal mit der Bezeichnung „x“ in S, x 2d am 9. Februar 2018 durchgeführten Kontrolle betriebsbereit und funktionsfähig vorgefunden worden.
Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben, das diesbezügliche Beschwerdeverfahren ist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seit 1. Juni 2018 anhängig.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 16. Juni 2018 warf die belangte Behörde dem Bf vor, verbotene Ausspielungen auf eigene Rechnung und eigenes Risiko in Form von virtuellen elektronischen Glücksrädern am Gerät mit der Gehäusebezeichnung „TimeMachine“, Seriennummer: x, im Zeitraum von 15. Jänner bis 1. Februar 2018 gemäß § 52 Abs 1 Z 1 GSpG veranstaltet zu haben. Dieses Gerät sei bei einer im Lokal mit der Bezeichnung „x“ in S, x 2d am 9. Februar 2018 durchgeführten Kontrolle betriebsbereit und funktionsfähig vorgefunden worden.
Auch gegen dieses hat der Bf – die gegenständliche, rechtzeitige – Beschwerde erhoben.

Das Doppelbestrafungsverbot gemäß Art 4 7.ZPEMRK steht einer neuerlichen Strafverfolgung wegen einer strafbaren Handlung entgegen, wenn diese bereits Gegenstand eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens war. Ob die strafbare Handlung mit der bereits verfolgten ident ist, hängt davon ab, ob derselbe Lebenssachverhalt vorliegt. Wenn zwei unterschiedliche Straftatbestände dasselbe strafrechtliche Unrecht erfassen, darf dieses nicht doppelt geahndet werden. Ein Verstoß gegen Art 4 7.ZPEMRK liegt daher nicht nur dann vor, wenn der Täter wegen eines tatbestandsmäßigen Verhaltens aufgrund einer Rechtsvorschrift ein zweites Mal bestraft wird, sondern auch dann, wenn es sich um unterschiedliche Delikte handelt, die in ihren wesentlichen Elementen ident sind (vgl Raschauer/Wessely, Kommentar zum VStG², § 22 RN 1 ff).

IV.1.1. Das Erfordernis einer rechtskräftigen Entscheidung ist dann gegeben, wenn eine rechtskräftige Bestrafung oder ein rechtskräftiger Freispruch vorliegt, wobei ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr offenstehen darf (vgl Raschauer/Wessely, Kommentar zum VStG², § 22 RN 12). Im ggst Fall liegen zwar zur selben Kontrolle zwei Straferkenntnisse betreffend den Bf vor, keines davon ist jedoch bis dato rechtskräftig abgeschlossen.

IV.1.2. Jedoch selbst wenn das andere, zu GZ: LVwG-412892 protokollierte Strafverfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen wäre, ist Folgendes festzuhalten:

In seiner Entscheidung vom 19. Mai 2017, Ra 2016/17/0173-5 führt der Verwaltungsgerichtshof wie folgt aus:

„Durch die Bestrafung wegen des Veranstaltens verbotener Ausspielungen nach § 52 Abs 1 Z 1 erste Variante GSpG ist das gleichzeitig vom Bestraften verwirklichte Tatbild der unternehmerischen Beteiligung gemäß § 52 Abs 1 Z 1 viertes Tatbild GSpG konsumiert. Konsumtion liegt vor, wenn die wertabwägende Auslegung der formal (durch eine Handlung oder durch mehrere Handlungen) erfüllten zwei Tatbestände zeigt, dass durch die Unterstellung der Tat(en) unter den einen der deliktische Gesamtunwert des zu beurteilenden Sachverhalts bereits für sich allein abgegolten ist. Voraussetzung ist, dass durch die Bestrafung wegen des einen Delikts tatsächlich der gesamte Unrechtsgehalt des

Täterverhaltens erfasst wird. Als Täter, der im Sinne des ersten Tatbildes des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 4 leg cit veranstaltet, kommt in Betracht, wer das Spiel auf seine Rechnung und Gefahr ermöglicht, also das Risiko des Gewinns und Verlusts in seiner Vermögenssphäre trägt (vgl VwGH vom 26. März 2015, Ra 2014/17/0033). Dagegen ist mit dem vierten Tatbild des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG eine Person gemeint, die nicht Veranstalter ist, sondern sich nur in irgendeiner Weise an der Veranstaltung unternehmerisch im Sinn des § 2 Abs 2 GSpG beteiligt. Durch die Bestrafung wegen des Veranstaltens verbotener Ausspielungen nach § 52 Abs 1 Z 1 erstes Tatbild GSpG ist das gleichzeitig von derselben Person verwirklichte Tatbild der unternehmerischen Beteiligung gemäß § 52 Abs 1 Z 1 viertes Tatbild GSpG konsumiert (...)."
[Hervorhebungen nicht im Original]

Wie der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt hat, geht das erste Tatbild vor und konsumiert das vierte Tatbild der unternehmerischen Beteiligung im § 52 Abs 1 Z 1 GSpG. Es hatte daher die im Spruch genannte Wortfolge des dritten Absatzes des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses zu entfallen.
Täter des ersten Tatbildes (Veranstalter) ist, wer das Glücksspiel auf seine Rechnung und Gefahr ermöglicht, während mit dem vierten Tatbild eine Person gemeint ist, die nicht Veranstalter ist, sondern sich in irgendeiner Weise an der Veranstaltung unternehmerisch beteiligt (vgl VwGH 19.05.2017, Ra 2016/17/0173).

Es liegen somit zwei auch in tatsächlicher Hinsicht verschiedene Tathandlungen und Tatbilder vor. Das vierte Tatbild inkludiert nicht etwa das erste, sondern ist von diesem verschieden. Diese Tatbilder schließen sich sachlogisch aus, können demnach nicht ideal (durch eine Handlung), sondern nur real (durch zwei oder mehrere Handlungen) konkurrieren. Im Verhältnis zum Veranstalten handelt es sich bei der unternehmerischen Beteiligung der Sache nach um bloße Beteiligungshandlungen, die unter die eingeschränkte Strafbarkeit des § 7 VStG (Vorsatzdelikt!) fallen würden, wenn sie nicht durch das vierte Tatbild des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG zu einem eigenständigen Typus einer unmittelbaren Täterschaft aufgewertet worden wären, der den Bereich der Strafbarkeit neben dem „Veranstalten" erweitert.

Entsprechend der höchstgerichtlichen Rechtsprechung bilden Strafverfolgungen bzw Verurteilungen wegen mehrerer Delikte, deren Straftatbestände einander wegen wechselseitiger Subsidiarität, Spezialität oder Konsumtion ausschließen, verfassungswidrige Doppelbestrafungen, wenn und weil dadurch ein und dieselbe strafbare Handlung strafrechtlich mehrfach geahndet wird (VfGH 13.3.2013, B 422/2013; VwGH 3.7.2007, 2006/05/0026).

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs konsumiert das Veranstalten verbotener Ausspielungen zwar die Beteiligung daran, es liegt jedoch keine wechselseitige Subsidiarität, Spezialität oder Konsumtion vor, sondern es

handelt sich um zwei in tatsächlicher Hinsicht verschiedene Tatbilder, die einander sachlogisch ausschließen, zumal sie nur von verschiedenen Personen verwirklicht werden können. Es handelt sich demnach nicht um idente Tatbilder, da sie gerade nicht durch denselben Lebenssachverhalt erfüllt werden können. Es liegt daher kein Fall der Doppelbestrafungsproblematik vor.

IV.2. Zur Funktionsweise und Qualifikation des Geräts vom Typ „TimeMachine“ sind jüngst die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes auf Grund von hg. Anlassfällen ergangen (VwGH 11.07.2018, Ro 2018/17/0001; VwGH 20.08.2018, Ro 2018/17/0002). Gegen das diesen Gerätetyp als Geschicklichkeitsgerät einstufende Erkenntnis des LVwG Oö. vom 6. März 2018, LVwG-412110/20/Wg/KHu, hatte die in diesem Verfahren belangte Behörde erfolgreich Amtsrevision erhoben.

Wie das durchgeführte Ermittlungsverfahren ergeben hat, hängt das Spielergebnis beim ggst Gerät „TimeMachine“ zumindest vorwiegend vom Zufall ab und ist somit unzweifelhaft als Glücksspielgerät zu qualifizieren. Die Spieler haben Einsätze zu leisten, für die ein Gewinn in Aussicht gestellt ist. Es handelt es sich daher um Ausspielungen iSd § 2 Abs 1 GSpG, für welche weder eine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG vorlag, noch eine Ausnahme vom Glücksspielmonopol des Bundes nach § 4 GSpG in Betracht kam. Deshalb waren sie gemäß § 2 Abs 4 GSpG verboten.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 26.3.2015, Ra 2014/17/0033) kommt als Täter, der im Sinne des ersten Tatbildes des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 4 veranstaltet, in Betracht, wer das Spiel auf seine Rechnung und Gefahr ermöglicht, also das Risiko des Gewinns und Verlusts in seiner Vermögenssphäre trägt.

Aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ergibt sich, dass der Bf für das Gerät, dessen Eigentümer er im vorgeworfenen Tatzeitraum war selbst das Risiko allfälliger Verluste getragen hat. Der Bf hat daher das auf dem Gerät angebotene Spiel auf seine Rechnung und Gefahr ermöglicht. Der Bf hat somit verbotene Ausspielungen veranstaltet, weshalb er den objektiven Tatbestand des § 52 Abs 1 Z 1 erstes Tatbild GSpG erfüllt hat.

IV.3. Für die subjektive Tatseite gilt gemäß § 5 Abs 1 VStG, dass zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da § 52 GSpG über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Nach dem zweiten Satz des § 5 Abs 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung

der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, Zl. 88/17/0010 mwN).

Der Bf beruft sich auf mangelndes Verschulden (sinngemäß auf Rechtsirrtum gemäß § 5 Abs 2 VStG) und verweist dazu auf das eingeholte Gerätegutachten des Sachverständigen Marton zur „TimeMachine“, einem angeblich völlig neu entwickelten Gerät, auf das er vertrauen habe dürfen. Mit diesem Standpunkt ist der Bf nicht im Recht.

Nach ständiger Rechtsprechung zum Verbotsirrtum entschuldigt das Vertrauen auf eine Auskunft oder Informationen nur, wenn diese auf einer einschlägigen und einhelligen höchstgerichtlichen Rechtsprechung zum Tatzeitpunkt (VwGH 22.3.1994, 93/08/0177), auf von der zuständigen Behörde selbst erteilten Auskünften über ihre Verwaltungspraxis (VwSlg 14.020 A/1994) oder eine tatsächlich bestehende „ständige Verwaltungsübung“ (VwGH 22.3.1994, 93/08/0177) beruht sowie wenn Rechtsauskünfte auf Grundlage einer vollständigen Sachverhaltsmitteilung von einer fachkompetenten Stelle/Person stammen, die bestimmte wesentliche Kriterien erfüllen.

Entschuldigend wirkt sohin eine Rechtsauskunft der zuständigen Behörde (VwGH 4.10.2012, 2012/09/0134; 18.9.2008, 2008/09/0187), anderer fachkompetenter Institutionen, z.B. der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (z.B. VwGH 16.11.1993, 93/07/0022, 0023), der Gebietskrankenkasse (VwSlg 14.020 A/1994) oder auch des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (VwSlg 13.257 A/1990) und im eingeschränkten Ausmaß die Rechtsauskunft berufsmäßiger Parteienvertreter (z.B. von Rechtsanwälten). Diese muss sich jedenfalls an der maßgeblichen Rechtsprechung der Höchstgerichte und gegebenenfalls an der Rechtsmeinung der zuständigen Behörde (VwSlg 11.744 A/1985) orientieren. Das Vertrauen auf die (falsche) Rechtsauskunft ist dem Auskunftssuchenden insbesondere dann vorwerfbar, wenn dem Beschuldigten das Spannungsverhältnis zur gegenteiligen Behördenauffassung bekannt ist oder sich unmittelbar aus dem Inhalt der Auskunft auch für den Nicht-Fachmann ersichtliche Zweifel ergeben (VwGH 22.2.2006, 2005/17/0195); (vgl Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 21 [Stand 1.7.2013, rdb.at]).

Der Bf war in seiner Eigenschaft als Automatenaufsteller verpflichtet, sich über die Sach- und Rechtslage, insbesondere über Eigenschaften und rechtliche Qualifikation der Geräte, mit denen er im geschäftlichen Verkehr auftritt und die

er bereitstellt, im Detail zu informieren. Daran hat die vereinzelt gebliebene Judikatur des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom März und Mai 2018, die zunächst Geräte mit der Bezeichnung „TimeMachine“ nicht als Glücksspielgeräte einstufte, und dazu die ordentliche Revision an den VwGH zuließ, nichts geändert. Zur gegebenen Tatzeit im Jänner 2018 konnte der Bf auch nicht im Vertrauen auf diese Judikatur des Landesverwaltungsgerichts gehandelt haben.

Der Bf hat sich ferner auf das selbst eingeholte Gerätegutachten des Sachverständigen F M berufen. Mit der Qualifikation als Geschicklichkeits- oder Glücksspielgerät ist auch untrennbar die Lösung einer Rechtsfrage iSd § 1 Abs 1 GSpG verbunden, bei der stets die dazu ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu beachten ist. Eine abschließende Aussage über die Einstufung als Geschicklichkeits- oder als Glücksspielgerät war dem Sachverständigen Franz Marton gar nicht möglich, weil er damit auch eine wesentliche Rechtsfrage beantworten hätte müssen, für die er nicht zuständig ist. Der Bf durfte sich schon aus diesem Grund nicht auf die Einstufung der „TimeMachine“ als Geschicklichkeitsgerät durch den Sachverständigen verlassen.

Ohne sich näher zu erkundigen und die durch Beschlagnahme- und Strafverfahren dokumentierte gegenteilige Meinung der Behörden zu beachten, hat sich der Bf nur auf Grundlage seines Privatgutachtens „im Zweifel“ für die ihm günstigere Rechtsauffassung entschieden und die „TimeMachine“ nach eigenem Gutdünken als Geschicklichkeitsgerät betrachtet, obwohl er wissen musste, dass sie als elektronisches Glücksrad auch eine Ähnlichkeit mit diversen Fun-Wechslern hat, die bisher noch alle vom VwGH als Glücksspielgeräte eingestuft wurden. Nunmehr liegt bereits die auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Interesse der Rechtssicherheit angestrebte höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Qualifikation von Geräten vom Typ „TimeMachine“ als Glückspielgeräte vor. Der Bf musste mit einem solchen Ergebnis rechnen. Er hat das Risiko seines eigenmächtigen Vorgehens in Kauf genommen und nunmehr nach Klärung durch den Verwaltungsgerichtshof dafür die Konsequenzen zu tragen. Die durchaus unvollständige „Neuartigkeit“ des Geräts war jedenfalls kein Umstand, der das Verschulden des Bf auszuschließen vermag.

Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Sein Vorbringen war nicht geeignet, ihn vom Schuldvorwurf zu entlasten. Soweit er sich auf eine Entschuldigung im Vertrauen auf das eingeholte Gerätegutachten beruft, ist ihm jedenfalls aus den oben näher dargelegten Gründen Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

IV.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde verhängte über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 5.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 12 Stunden) als unrechts- und schuldangemessen, wobei sie keine erschwerenden oder mildernden Strafzumessungsgründe feststellte.
Der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Übertretungen ist hoch, wobei diesem Umstand bereits der Gesetzgeber durch Festsetzung einer entsprechend strengen Mindeststrafe Rechnung getragen hat.
Angesichts des Tatzeitraums von zwei Wochen und der Tatsache, dass der Bf durch seine Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung wesentlich zur Klärung des Sachverhalts beigetragen hat, erscheint jedoch die verhängte Strafe deutlich überhöht. Ferner hat der Bf glaubwürdig ausgeführt, dass er am 1. Februar 2018 sämtliche derartige Geräte verkauft hat.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände war die verhängte Strafe herabzusetzen, wobei insbesondere aufgrund der Mitwirkung des Bf an der Klärung des Sachverhalts mit der Verhängung der Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden kann.

Die Anwendung des § 45 Abs 1 letzter Satz VStG kommt jedoch nicht in Betracht, da die Tat nicht so weit hinter dem deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt, dass eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG gerechtfertigt sein könnte.

IV.5. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs räumt dem Beschuldigten ein Recht darauf ein, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint. Gleiches gilt für die Anführung der Strafnorm nach § 44a Z 3 VStG. Darunter ist jene Verwaltungsvorschrift zu verstehen, die bei der Festlegung des Strafmittels und des Strafausmaßes heranzuziehen ist (vgl. z.B. VwGH 27.5.1993, 93/18/0233 und VwGH 15.10.2013, 2010/02/0161). Im vorliegenden Fall ist bei einer Übertretung des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG die Strafsanktionsnorm § 52 Abs 2 GSpG.
Das Verwaltungsgericht hat daher insoweit, als der Spruch des erstinstanzlichen Bescheides fehlerhaft ist, weil zB die angewendeten Gesetzesstellen unrichtig oder unvollständig zitiert wurden, dies in seinem Abspruch zu ergänzen bzw.

richtigzustellen (vgl VwGH 15.11.2017, Ra 2017/17/0021 uHa VwGH 15.10.2013, 2010/02/0161, sowie 28.5.2014, 2012/07/0033).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu beurteilenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt, von der in der ggst Entscheidung auch nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter